

Die "Gesetze" von Ešnunna - eine Schreiberübung

G. Mauer - Osnabrück

Das "Tafelhaus" (sum. é.dub.ba.a<sup>1</sup>, akk. *bīt ṭuppim*) war in Mesopotamien die Schreiberschule, deren Curriculum im frühen und späten zweiten Jahrtausend v. Chr. in Babylonien Nippur, Kis und Ur, in Syrien Ugarit, in Nordmesopotamien Assur und in Kleinasien Hattuša einheitlich war<sup>2</sup>. Der Lehrstoff bestand im wesentlichen darin, Texte zu kopieren, wie beispielsweise Listen<sup>3</sup>, Omina, literarische Texte, daneben aber auch Briefe<sup>4</sup>, oder was sonst dem Trend der Zeit entsprach<sup>5</sup>. Daß diese "Fächer" auch in der Peripherie geübt wurden, ist z.B. aus den Funden von Hazor ersichtlich<sup>6</sup>. Aus dem Examenstext A<sup>7</sup> geht hervor, daß auch Mathematik und Musik zum Unterricht gehörten und vermutlich war auch das Kopieren juristischer Texte Bestandteil der Schreiberausbildung, zumal ein großer Teil der überlieferten Texte Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstand hat.

Aus dem alten Šadūppum, dem heutigen Tell Abu Ḥarmal, liegen zwei Exemplare der sogenannten Gesetze von Ešnunna vor<sup>8</sup>. Diese wurden bei den Grabungen in

- 
- 1 Zum é.dub.ba.a in altbabylonischer Zeit s. Å. SJÖBERG, *The Old Babylonian Eduba*, in FS Th. JACOBSEN (= *Assyriological Studies* 20), Chicago 1974, 159-179.
  - 2 S. J. KRECHER, *Schreiberschulung in Ugarit*, *Ugarit-Forschungen* 11, 1969, 131-158.
  - 3 S. Å. SJÖBERG, aaO., 162-167.
  - 4 S. F. R. KRAUS, *Briefschreibübungen im altbabylonischen Schulunterricht*, *Jaarbericht Ex Oriente Lux* 16, 1964, 16-39. S. dort auch zur älteren Literatur, *ibid.*, 16<sup>1</sup>.
  - 5 S. A. L. OPPENHEIM, *Ancient Mesopotamia*, Chicago<sup>3</sup> 1977, 13.
  - 6 S. B. LANDSBERGER - H. TADMOR, *Fragments of Clay Liver Models from Hazor*, *Israel Exploration Journal* 14, 1954, 201-218. H. TADMOR, *A Lexicographical Text from Hazor*, *Israel Exploration Journal* 27, 1977, 98-102.
  - 7 S. Å. SJÖBERG, *Der Examenstext A*, *Zeitschrift für Assyriologie* 64, 1975, 137-176.
  - 8 Zur Standardbearbeitung derselben s. A. GOETZE, *The Laws of Eshnunna* (= *Annual of the American Schools of Oriental Research* XXXI), New Haven 1956, sowie als letzte Übersetzung R. BORGER in O. KAISER (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments I*, Güterlohn 1982, "Der Codex Eschnunna", 32-36, mit weiteren Teilliteraturangaben.

den Jahren 1945 und 1947 gefunden und zwar IM 51059 (= Exemplar A) in Raum 5 des sog. "Serai" und IM 52614 (= Exemplar B) im Hof des Serai<sup>9</sup>. A. GOETZE äußerte die Vermutung, daß Exemplar B aus der Zeit Daduša<sup>10</sup> stamme, Exemplar A etwas älter sei<sup>11</sup>, und beide direkt oder indirekt von einer älteren Kopie abgeschrieben seien<sup>12</sup>.

Daß es eine Vorlage oder deren mehrere gab, zeigt ein Fragment aus Haddad, einem Ort, der neben Tullul al-Siel und Baradan das kulturelle und wirtschaftliche Zentrum von Me-Turran der altbabylonischen Zeit darstellen könnte<sup>13</sup>. Haddad 116 wurde im gleichen Stratum gefunden wie Texte, die aus der Zeit Daduša datieren.

Das Aussehen der Tafeln differiert hinsichtlich Umfang und Größe<sup>14</sup>. Exemplar A mißt 10,5 x 20 cm, ist nahezu vollständig und enthält je zwei Kolonnen auf der Vorder- und Rückseite und dürfte in etwa je 45 Zeilen umfaßt haben, wobei in Kolonne IV etwa acht Zeilen frei bleiben<sup>15</sup>.

Exemplar B mißt 12 x 11,5 cm, d.h., da nur die untere Tafelhälfte erhalten ist, dürfte die Tafel eine Höhe von etwa 22 cm und somit einen Gesamtumfang von je 50 Zeilen pro Kolonne haben, damit größer als Exemplar A sein<sup>16</sup>.

Die Maße des Fragments Haddad 116 betragen 5,2 x 5,2 x 2,7 cm und die Tafel müßte demzufolge eine Größe von 10,5 x 5,2 x 2,7 cm gehabt haben<sup>17</sup>, und somit auf Vorder- und Rückseite je 25 Zeilen, d.h. nur ein Exzerpt der Gesetzesregelungen beinhaltet haben.

9 S. A. GOETZE, aaO., 3.

10 Zu diesem Herrscher s. D.O. EDZARD, Die Zweite Zwischenzeit Babyloniens, Wiesbaden 1957, 165-167.

11 Exemplar A wurde von A. GOETZE, Sumer 4, 1948, ursprünglich in die Zeit Bilalamas infolge der "Präambel" datiert, aber LE, 20<sup>+18</sup> widerrufen. B. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit: Ein Beitrag zum Thema "Beilager und Eheschließung" (mit einem Anhang: Neue Lesungen und Deutungen im Gesetzbuch von Ešnunna), Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae II, Leiden 1968, 66, schlug eine Ergänzung *Da-ḏu-ša* vor. F.R. KRAUS, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit (= Studia et Documenta ad iura orientis antiqui pertinentia XI, Leiden 1984), 94-95<sup>+216</sup> äußert jedoch Skepsis zu dieser Datierung.

12 S. A. GOETZE, LE, 16.

13 S. F.N.H. AL-RAWI, Assault and Battery, Sumer 38, 1982, 117-120.

14 S. hierzu die Photos bei A. GOETZE, LE, plate I-IV; F.N.H. AL-RAWI, aaO 119, s.a. die Graphiken.

15 G. RIES, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 76), München 1983, 17+83, geht von einem unbeschriebenen Raum von ca. 3 cm aus, was seiner Meinung etwa 7 Zeilen entspräche.

16 Dies stimmt mit der Aussage A. GOETZE, LE, 3, überein.

17 S. F.N.H. AL-RAWI, aaO, 118.

Nach dem äußeren Aufbau ist auf den inneren einzugehen. Exemplar A enthält einen Vermerk, der ursprünglich als Präambel angesehen wurde<sup>18</sup>, und jetzt als Datierung<sup>19</sup>. Darauf wurde ein doppelter Trennungsstrich gezogen, d.h. es erfolgte die Abtrennung einer Sinneinheit. Es werden allgemeine Tarifbestimmungen (I 8-17) und Qualitätsentsprechungen (I 18-20) angeführt. Diese Preisfestsetzungen kann man sogar bis in I 22 verfolgen, was *communis opinio* bereits zu § 3 gerechnet wird. Der juridische Teil beginnt erst mit *šumma* in I 22b und erstreckt sich bis zum Ende von Kol. IV<sup>20</sup>. Somit enthält Kolumne I drei verschiedene Texteinheiten.

Exemplar B umfaßt - soweit erhalten - nur Gesetzesbestimmungen, ebenso das Fragment Haddad 116.

Neben diesen aufgezeigten Unterschieden im Aufbau der Textzusammenstellungen lassen sich vor allem noch Schülerfehler nachweisen. Diese betreffen Orthographie, Grammatik, Zusätze bzw. Auslassungen<sup>21</sup>. So hat Exemplar B eine Vorliebe für K(onsonant) V(okal) - und VK-Zeichen, bevorzugt Pleneschreibungen bei langen und kontrahierten Vokalen, sowie der Konsonanten im G- und N-Stamm, Schreibung von phonetischen Komplementen nach Sumerogrammen, auch syllabische Schreibung anstatt von Sumerogrammen und andere Zeichenwahl für den Ausdruck der Sibilanten.

Bei der Setzung der phonetischen Komplemente gebraucht B in II 21 den Nominativ anstelle des Akkusativs und verwechselt Formen der *verba tertiae* nun mit *tertia infirmæ*<sup>22</sup>.

Die Schreiberfehler, die in Exemplar A vertreten sind, betreffen kaum die Grammatik - wenn man von der weniger häufigen Schreibung der Mimation absieht -<sup>23</sup> sondern vielmehr Auslassungen von Satzteilen, womit der Sinn unverständlich wird und auch die Stellung von *šumma* mitten in einer Zeile. Dies könnte jedoch als Hinweis darauf verstanden werden, daß der Schüler beim Diktat nicht folgen konnte, zumal auch § 49 gänzlich fehlt.

18 S. A. GOETZE, LE, 17.

19 S. G. RIES, aaO., 16.

20 Für eine syntaktische Analyse der GE sfs.

21 Für die Exemplare A und B, s. A. GOETZE, LE, 5-13.

22 In B III 16 könnte man *i-na-ad-<<ta->>di-šum* als Assimilation für *inaddi(n) =šum* betrachten.

23 Damit ist m.E. ausgesagt, daß Exemplar A vermutlich der örtlichen Aussprache näher kam, während der Schreiber von Exemplar B um die Darstellung der Hochsprache bemüht war.

Haddad 116 beginnt korrekterweise jeden "Paragrafen" am Zeilenanfang mit *šumma* und fügt noch eine zusätzliche Rechtsbestimmung ein, die jedoch auch in Exemplar B gestanden haben dürfte.

All diese Kriterien legen den Schluß nahe, daß die sog. Gesetze von Ešnunna Bestandteil des Curriculums einer Schreiberschule waren<sup>24</sup>, was nicht nur daran ersichtlich ist, daß dieses Gesetzescorpus weder Prolog noch Epilog enthält und sollte es sich bei der Datenformel im Exemplar A um einen Promulgationszeitpunkt handeln, so wäre dieses sehr ungewöhnlich, auch wenn es in einem *mīšarum* - Erlaß Samsu-ilunas vorkommt<sup>25</sup>. Ebenso wenig haben Aussagen über Warenpreise irgendeinen Stellenwert<sup>26</sup>, solange daraus keinerlei rechtliche Folgen ersichtlich sind, und ob sie außer in Exemplar A auch auf den anderen Tafeln zu finden wären, muß infolge deren Erhaltungszustandes offen bleiben. Auch die verschiedenen Verständnisschwierigkeiten infolge Auslassungen und der Beginn eines Paragraphen inmitten einer Zeile, sowie eine teilweise unbeschriebene Kolumne sprechen für Exemplar A als Schultext.

Exemplar B enthält zwar nur die juristischen Bestimmungen, doch zeigen hier vor allem falsche Zeichenwahl (z.B. NE statt li) und grammatikalische Fehler, daß dieser Text eher von einem Schüler des Tafelhauses stammt, denn von einem DUB.SAR.

Haddad 116 läßt infolge seiner fragmentarischen Überlieferung nur die Aussage zu, daß es sich offensichtlich um ein Exzerpt aus den Gesetzen handelt, da die Tafel nur einkolumnig ist und eine knappere Ausdrucksweise verwendet. Auch dies kann als Hinweis auf einen Schultext verstanden werden.

Somit kann man vor allem bei den Exemplaren A und B davon ausgehen, daß sie aus der regionalen Schreiberschule stammen, zumal im Tempel von Šaduppūm, der Nisaba und Haja, den Schreiberpatronen geweiht ist, auch geographische Listen, sowie lexikalische und literarische Texte gefunden wurden<sup>27</sup>.

---

24 S. R. WESTBROOK, *Biblical and Cuneiform Law Codes*, *Revue Biblique* 92, 1985, 252.

25 S. G. RIES, *aaO.*, 16, 32.

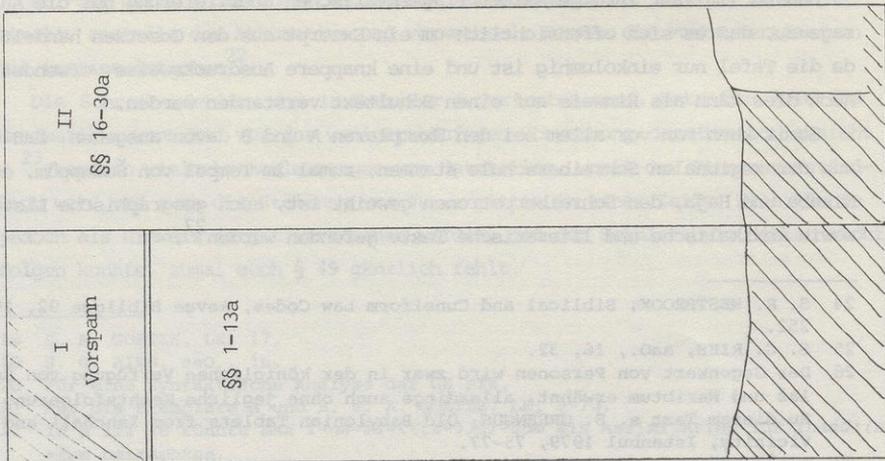
26 Der Gegenwert von Personen wird zwar in der königlichen Verfügung von Šad-laš und Neribum erwähnt, allerdings auch ohne jegliche Rechtsfolgerung. Zu diesem Text s. S. GREENGUS, *Old Babylonian Tablets from Ishchali and Vicinity*, Istanbul 1979, 75-77.

27 S. Å. SJÖBERG, *FS JACOBSEN*, 177.

IM 51059/RS



IM 51059/Vs

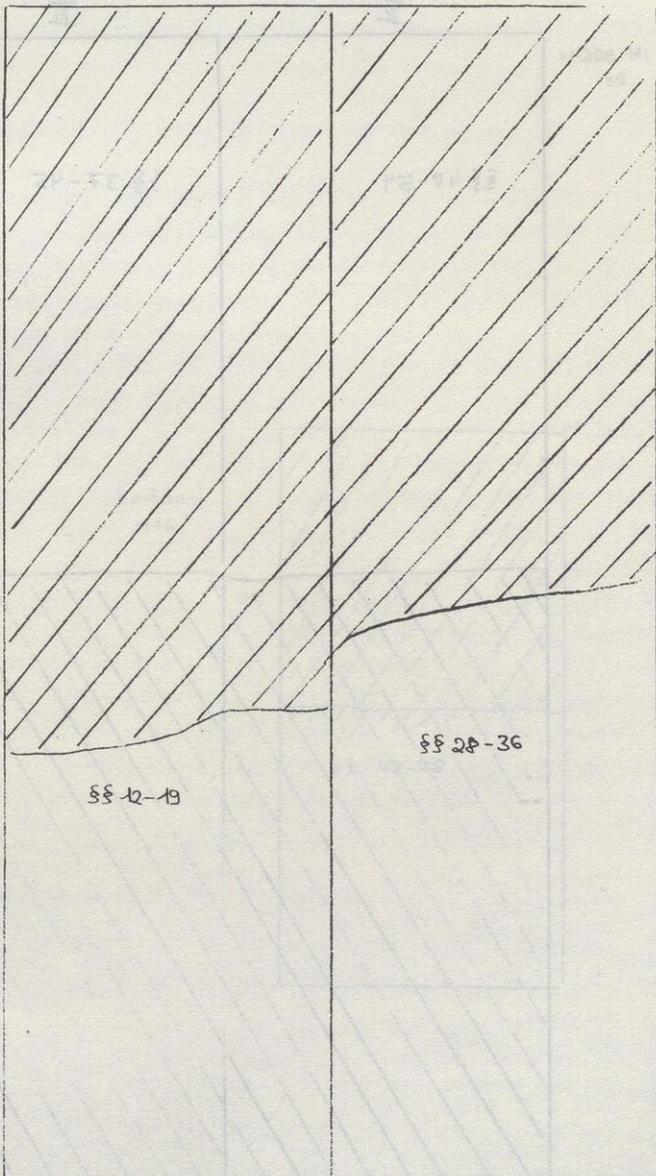


I

II

M 52644

Vs



IM 52644  
Rs

IV

II

§§ 48-54

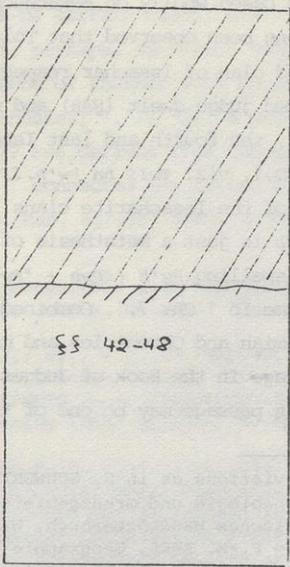
§§ 37-45

Notes on the Petrography of the Ophiolite Suite 2

and color - 100x

The ophiolite suite consists of a sequence of rocks including gabbro, diorite, and basalt. The gabbro is characterized by a coarse-grained texture and contains large, euhedral crystals of plagioclase and clinopyroxene. The diorite is a medium-grained rock with a similar mineralogy to the gabbro. The basalt is a fine-grained rock with a typical ophiolite suite composition.

Haddad  
116



§§ 42-48